

Reglement für den Zertifikatskurs Förderorientierte Kompetenz- diagnostik



b
**UNIVERSITÄT
BERN**

24. September 2018

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der
Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs „Förderorientierte Kompetenzdiagnostik“ (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Abteilung für Schul- und Unterrichtsforschung (ASU) des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule St. Gallen angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies – Förderorientierte Kompetenzdiagnostik, Universität Bern und Pädagogische Hochschule St. Gallen (CAS FKd Unibe PHSG)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der ASU getragen. Die ASU setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Der Studiengang wird in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHSG) durchgeführt. Die Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die in den Bereichen Bildungswesen, Fachdidaktik, Lehrpersonenausbildung und Testentwicklung tätig sind, an Personen aus der Bildungsverwaltung und Bildungspolitik sowie an Lehrpersonen mit besonderem Interesse an förderorientierter Beurteilung.

Ziele

Art. 5 Wesentliches Ziel des Studienganges ist es, dass die Teilnehmenden Kompetenzen erwerben, moderne Testsysteme einzusetzen,

und deren Einsatzmöglichkeiten kennen. Der Studiengang beleuchtet dabei verschiedene Blickwinkel: Von der Entwicklung von Testaufgaben und Begleitmaterialien zu konkreten Fördermassnahmen und der Nutzung der Ergebnisse für bestimmte (bildungspolitische) Steuerungsfunktionen. Die Teilnehmenden

- a kennen die Prozesse, die der Entwicklung förderorientierter Kompetenzmessung zugrunde liegen,
- b kennen die Grundlagen der förderorientierten, wissenschaftlich fundierten Kompetenzmessung,
- c kennen bestehende computergestützte Systeme und Tools zur Testung und Förderung von Lernenden,
- d sind in der Lage geeignete und aussagekräftige Test- und Lernaufgaben selbst zu konstruieren,
- e verfügen über die Fähigkeiten, Bildungsstandards, technische Anforderungen, fachdidaktische sowie testtheoretische Gütekriterien wie auch den Grundgedanken der Förderorientierung bei der Erstellung, Durchführung und Analyse von Tests zu berücksichtigen,
- f verfügen über die Kompetenz, Testergebnisse mit entsprechenden Begleitangeboten und Materialien für die Praxis nutzbar zu machen,
- g kennen Beurteilungs- und Rückmeldeprozesse aus dem Blickwinkel von verschiedenen Gruppen, etwa Lehrende und Lernende, Bildungspolitik oder Bildungsverwaltung.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus einem Modul bestehend aus dem Rahmenprogramm (Einführung und Abschlussveranstaltung) im Umfang von 2 ECTS-Punkten (vier Kurstage), vier Hauptmodulen im Umfang von jeweils 2 ECTS-Punkten (acht Kurstage) und zwei Vertiefungsmodulen im Umfang von je 1 ECTS-Punkt (zwei Kurstage) zusammen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Grundlagen der Kompetenzdiagnostik,
- b Prozesse und Methoden der Aufgaben- und Testentwicklung,
- c Entwicklung des fachdidaktischen Begleitmaterials,
- d statistische und methodische Grundlagen zur Analyse von Testdaten aus Kompetenztests,
- e Vertiefungen und Ergänzungen zu den Themen gemäss Buchstaben a bis d.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Module anbieten.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien **Art. 9** ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können, bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in die Lehr- und Lernprozesse ein.

Qualitätssicherung und Reporting **Art. 10** Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen **Art. 11** ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss sowie Berufspraxis in den Bereichen Schule, Fachdidaktik, Testentwicklung, Lehrpersonenausbildung und Weiterbildung, Bildungsverwaltung oder Bildungspolitik. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 12** Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende der Universität Bern registriert.

Teilnehmendenzahl **Art. 13** ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 14** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Jedes Modul des Studiengangs muss mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a je einer Leistungskontrolle für die Haupt- und Vertiefungsmodule sowie
- b einer Abschlussarbeit.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Weisungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung	Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.
Anrechnung externer Studienleistungen	Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von maximal 3 ECTS-Punkten des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf 5 Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.
Abschluss	<p>Art. 19 ¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern und die Pädagogische Hochschule St. Gallen stellen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies Förderorientierte Kompetenzdiagnostik, Universität Bern und Pädagogische Hochschule St. Gallen (CAS FKd Unibe PHSG)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, der Prorektorin oder dem Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule St. Gallen sowie der Studienleitung unterzeichnet ist.</p> <p>² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a alle Veranstaltungen des Studienganges im Mindestausmass besucht wurden, b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. <p>³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.</p> <p>⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.</p> <p>⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die erfolgreich absolvierten Module. Entsprechende ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.</p> <p>⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.</p>

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung	<p>Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.</p> <p>² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.</p>
Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder,	Art. 21 ¹ Die Programmleitung legt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 5'000 bis CHF 9'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten

Rückzug der Anmeldung
und Kostenfolge

sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

²Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Studienprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Einsetzung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich aus zwei Mitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und einem Mitglied aus einer anderen Fakultät bzw. Organisationseinheit der Universität Bern sowie zwei Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule St. Gallen zusammen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und konstituiert sich ansonsten selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg oder mittels Telefon- bzw. Onlinekonferenzen.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2018 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 24.09.2018

Die Dekanin



Prof. Dr. Tina Hascher

Vom Senat genehmigt:

Bern, 30.10.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann